

BVGer C-3805/2011 vom 14. Juni 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3805_2011

FR: TAF C-3805/2011 du 14 juin 2013

IT: TAF C-3805/2011 del 14 giugno 2013

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen, und der Einspracheentscheid vom 1. Juni 2011 wird aufgehoben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 400. zu zahlen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]) - das Bundesamt für Sozialversicherungen Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Franziska Schneider Christine Schori Abt Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.